

Hinweise

zum Vollanschluss eines Grundstückes mit Außerbetriebnahme der Hauskläreinrichtungen und Einleitung der ungeklärten Abwässer

Die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die an eine betriebsfertige Abwasseranlage (mit Anschluss an eine Zentralkläranlage) anschließen können, haben gemäß § 9 Absatz 8 der Satzung der Stadt Königswinter über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städt. Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - (EWS) in der derzeit gültigen Fassung, **binnen 3 Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bzw. Mitteilung an den Anschlussberechtigten den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen sowie alle bestehenden ober- und / oder unterirdischen Abwassereinrichtungen (Kleinkläranlagen einschl. der nachgeschalteten Anlagen, Gruben, alte Kanäle und dgl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen.

Die Errichtung bzw. Änderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und Reinigung von Abwässern bedarf der Zustimmung der Stadt, da aus umweltschutzrechtlichen Gründen sichergestellt werden muss, dass das Abwasser der Grundstücke ordnungsgemäß beseitigt wird. Auch Niederschlagswasser ist Abwasser!

Ohne schriftliche Zustimmung darf mit der Änderung der Entwässerung nicht begonnen werden (§ 14 Absatz 1 EWS)

Ich bitte daher nachstehende Antragsunterlagen in **jeweils zweifacher Ausfertigung** vorzulegen:

1. beigelegte Antragsvordrucke
2. Lageplan im Maßstab von min. 1:500, oder Lageskizze mit Eintragung der / des Gebäude(s) und der vorhandenen und neu zu erstellenden Anlagen
 - In Lageplan / Lageskizze sind die nicht mehr benötigten Anlagen durchzukreuzen.
 - Die Leitungen sind mit durchgezogenen Linien darzustellen, ausschließlich für Niederschlagswasser bestimmte Leitungen sind zu stricheln.
 - **Bei farbigen Darstellungen ist zu beachten, dass die Farbe Grün Prüffarbe ist und daher nicht verwendet werden darf!**

An der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche (max. 3,0 m entfernt) ist auf dem Grundstück ein Kontrollschacht gem. DIN 1986 anzuordnen, der jederzeit zugänglich sein muss. Zwischen öffentlicher Abwasserleitung und Kontrollschacht dürfen keine Grundstücksentwässerungsleitungen angeschlossen werden. Ausgenommen sind Entwässerungsrinnen, -einläufe o.ä. von Zufahrten oder Zugängen.

Hinweis: Kunststoffschächte mit einem Innendurchmesser von min. 40 cm sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m ebenfalls zulässig.

Nach § 9 Absatz 2 EWS ist das gesamte anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dem Erhalt von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Nutzung als unterirdische Regenwasserzisterne muss seitens des Abwasserwerkes nicht zugestimmt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass **Schmutzwasserleitungen nicht durch Zisternen** geführt werden dürfen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zur ordnungsgemäßen Beseitigung **ein Überlauf an den Kanal** erforderlich ist. Diese Zwischenschaltung wirkt sich nicht beitrags- oder gebührenmindernd aus.

Jede andere Form der Niederschlagswasserbeseitigung bedarf gemäß § 53 Absatz 1c des Landeswassergesetzes (LWG NRW) zumindest der Erteilung einer Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch das Abwasserwerk der Stadt Königswinter. Aus den eingereichten Unterlagen muss daher auch die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ersichtlich sein.

Hinweis: Brauchwassereinrichtungen mit Nutzung im Haus sind zustimmungspflichtig!

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Anschlusses ist entweder eine Bescheinigung der bauausführenden Fachfirma bzw. eines Sachverständigen vorzulegen oder eine technische Abnahme bei dem Abwasserwerk so rechtzeitig zu beantragen, dass die Überprüfung am offenen Baugraben erfolgen kann. Nach § 14 Absatz 1 EWS sind für eine Zustimmung bzw. Abnahme Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung zu erheben:

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------|
| a) | Gebühr im Zustimmungsverfahren | min. EUR 33,00 |
| b) | Gebühr für eine technische Abnahme | EUR 51,00 |

Aus entwässerungstechnischen und umweltschutzrechtlichen Gründen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Zustimmungsverfahrens bzw. die Vorlage der Unternehmerbescheinigung / Abnahme durch die Stadt, ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfolgen hat. Bei Verstoß liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Ver- und Entsorgung, Obere Straße 8, Königswinter – Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich und nach Vereinbarung	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Monika Böhmer
Zimmer 108
Telefon: 02244 - 889121
E-Mail:
monika.boehmer@koenigswinter.de

Stefan Keuler
Zimmer 101
Telefon: 02244 - 889123
E-Mail:
stefan.keuler@koenigswinter.de

Albert Koch
Zimmer 109
Telefon: 02244 - 889119
E-Mail:
albert.koch@koenigswinter.de

Antragssteller(in) – Vor- und Zuname

PLZ. und Wohnort

Straße und Hausnummer

An das
Abwasserwerk
der Stadt Königswinter
53637 Königswinter

ANTRAG

auf Erteilung einer Zustimmung zum Vollanschluss an die städt. Abwasseranlage
und Einleitung der ungeklärten Abwässer
nach § 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (EWS)

Grundstücksdaten:

Ortslage: _____

Straße: _____

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück(e): _____

Art der Abwasserbeseitigung:

- Ableitung des ungeklärten Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage
- Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage
- Ableitung des Niederschlagswassers in: _____

(Hinweis: Für **jede** alternative Ableitung von Niederschlagswasser ist gemäß § 53 Absatz 1c Landeswassergesetz (LWG NRW), in Verbindung mit § 9 Absatz 2 EWS, mindestens eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht **zwingend erforderlich**.)

Angaben zur Brauchwassergewinnung:

	geplant:
Regenwasserzisterne oder Brunnenanlage für die Gartenbewässerung	<input type="checkbox"/>
Regenwasserzisterne für Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä.	<input type="checkbox"/>
Brunnenanlage für Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä.	<input type="checkbox"/>
geplante Größe der Zisterne:	/ m ³

Bei Gewerbebetrieben zusätzlich erforderliche Angaben:

Anzahl der Betriebsangehörigen: _____

Art des gewerblichen Abwassers: _____

Menge des gewerblichen Abwassers: _____

Skizze der Entwässerungssituation:

Weitere Flurstücke (Parzellen) durch welche die Hausanschlussleitung verläuft:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer

Das Nutzungsrecht an diesen Grundstücken ist

- durch Baulast gesichert (Unterlagen sind beigelegt).
- durch Grunddienstbarkeit gesichert (Unterlagen sind beigelegt).

Bei Sammelanschlussleitungen wird durch die Unterschrift von dem / der Antragsteller(in) anerkannt, dass diese auf eigene Kosten hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Für Mängel haften die angeschlossenen Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch.

Es wird versichert, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden:

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller(in)